

Haushaltssatzung der Gemeinde Gumtow für das Haushaltsjahr 2027

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.12.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2027 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	
Aufwendungen	
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	8.744.800,00
ordentliche Aufwendungen	8.742.800,00
außerordentliche Erträge	0,00
außerordentliche Aufwendungen	1.000,00
Gesamtergebnis	
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	9.407.200,00
Auszahlungen	10.059.100,00
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.233.300,00
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.990.200,00
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.173.900,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.068.900,00
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	220
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	350
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	
4. Gewerbesteuer	300

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 100.000,00 EUR
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000,00 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000,01 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 25.000,01 EUR je Produktkonto festgesetzt. Ausnahmen bilden Aufwendungen bzw. Auszahlungen die durch überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge bzw. Einzahlungen gedeckt werden.

§ 7

Die Kämmerin ist berechtigt, in der Produktgruppe 61 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ über unbegrenzte außer- und überplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen zu entscheiden, wenn sie unabweisbar sowie für den Jahresabschluss notwendig sind.

aufgestellt: Gumtow, den 16.09.2026

festgestellt: Gumtow, den 16.09.2026


.....
Banik
Kämmerin

.....
Nitschke
Bürgermeister